



Nationale Umsetzung der EuSEF-Verordnung in Deutschland

BAGFW-Workshop

**„Sozialwirtschaft, Soziales Unternehmertum und
nachhaltige Wirkung“**

2. Oktober 2014

Henrik Voigt

Bundesministerium der Finanzen

EuSEF-Verordnung

- Verordnung gilt seit dem 22. Juli 2013
- Gleichzeitig Ende der Umsetzungsfrist für die AIFM-Richtlinie
- Umsetzung der Richtlinie in Deutschland durch Einführung KAGB

EuSEF-Verordnung

- EuSEF-Verordnung gilt als europäische Verordnung unmittelbar
 - Nur geringer Umsetzungsbedarf in nationales Recht
 - EuSEF sind AIF
- Wechselwirkungen mit AIFM-Richtlinie
- Einbeziehung in KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

- § 2 Abs. 7 KAGB
- § 338 KAGB: Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des KAGB
- Befugnisse der BaFin (Aufsicht, Informationsaustausch)
- § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 – 7, Abs. 4 – 7 KAGB: Registrierung

Kapitalanlagegesetzbuch

- Registrierung:
 - Pflicht zur Registrierung
 - Verwalter muss juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft sein
 - AIF muss juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft sein, bei der persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist
- Ausschluss der Nachschusspflicht für Anleger

Kapitalanlagegesetzbuch

- Registrierung:
 - Frist der BaFin: 2 Wochen
 - Versagens- und Aufhebungsgründe
 - Bei Wachsen des Fonds über den Schwellenwert hinaus Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis
 - Bezeichnung „EuSEF“ darf aber behalten werden

Kapitalanlagegesetzbuch

- Noch nicht im KAGB enthalten:
Bußgeldvorschriften
- Pflicht der MS, Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen festzulegen, die bei Verstößen gegen Verordnung verhängt werden
- Ursprünglich vorgesehen: Rechtsverordnung
- Planänderung: Änderung des KAGB durch Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings
- Inkrafttreten wohl noch dieses Jahr

Kapitalanlagegesetzbuch

- § 340 Abs. 5 KAGB, Bußgeld bis zu 200 TEUR bei:
 - Verstoß gegen 30%-Grenze für nicht-qualifizierte Anlagen
 - Risikoerhöhung des Fonds durch bestimmte Methoden (Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, Derivateinsatz)
 - Darlehensaufnahme, Begeben von Schuldtiteln und Stellen von Garantien
 - Vertrieb an Kleinanleger
 - Verstoß gegen Berichtspflichten
 - unbefugter Verwendung der Bezeichnung „EuSEF“

ESMA

- ESMA:
 - Q&A „Application of the EuSEF and EuVECA Regulations“
 - Konsultation zu Vorschlägen an KOM zu Durchführungsmaßnahmen
 - Frist: 10. Dezember 2014
 - <http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-1182.pdf>

ESMA

- Arten von Gütern und Dienstleistungen oder Methoden der Produktion mit sozialer Zielsetzung → Was ist ein qualifiziertes Portfoliounternehmen?
- Interessenkonflikte
- Messung der positiven sozialen Wirkungen → Methode
- Anlegerinformationen

BaFin

- Mitglied bei ESMA
- Zuständig für Registrierung: Abteilung WA 4
- Auslegungsfragen, z. B. „ausreichende Eigenmittel“ i.S.v. Art. 11 EuSEF-VO
- Dialog mit KOM
- Zusammenarbeit mit anderen MS-Behörden, v. a. hinsichtlich Vertrieb in anderen MS

Vielen Dank.